

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 39 (1942)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drno ka jede wie-n-er wott verdaue
und näbeby dr scheeni Garte bschaue.
Isbär, Zebra, Krokodil,
Pfäfferfrässer, Lei, Mandrill,
Meerkatz, Lama, Känguruh,
Wildsau, Biffel, Kakadu,
Kolibri, Kamel und Elefant,
was me gseht isch eifach intressant.
Doch jetz Schluß, s'isch hegschti Zyt,
Prost und gueten Appetit.

H. Zumbrunn.

Waadt. *Trinkerbetreuung.* Im Zusammenhang mit der Einführung des Eidgenössischen Strafgesetzes hat der Kanton *Waadt* sein früheres Gesetz betreffend die Einweisung von Alkoholkranken einer Revision unterworfen. Der waadtländische Gesetzgeber hat dabei interessanterweise eine amtliche Stelle zur Organisation der Beaufsichtigung und moralischen Unterstützung *Alkoholgefährdeter* geschaffen; der Leiter dieser hauptamtlich geführten Zentrale ist kürzlich ernannt worden. Das Gesetz sieht für später die Schaffung *regionaler* Fürsorgestellen mit der gleichen Aufgabe vor. Die Betreuung der einzelnen Fälle kann von der amtlichen Stelle Privatpersonen guten Willens übertragen werden, die als „Delegierte“ der zentralen Aufsichtsstelle amten. Auch sieht das Gesetz eine zweckmäßige Zusammenarbeit mit den Vereinigungen vor, die den Alkoholismus bekämpfen und sich der Trinkerrettung widmen. — Das Waadtland ist neben Graubünden der einzige schweizerische Kanton, der die Aufgaben der Trinkerfürsorge in dieser Weise einer amtlichen Stelle übertragen hat. S. A. S.

Zürich. *Das Schweizerische Arbeits- und Altersheim für Taubstumme im Schloß Turbenthal eröffnet.* Am 19. Februar 1942 wurde das der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft [gehörende Schweizerische Arbeits- und Altersheim für Taubstumme im Schloß Turbenthal offiziell eröffnet. Es tritt an Stelle der Schweizerischen Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder, die seit 1905 eine nötige Aufgabe mit viel Verständnis und innerem und äußerem Erfolg durchführte. Die Umwandlung ist wegen wesentlicher Änderungen in Zahl und Altersaufbau der Taubstummen nötig geworden. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft mußte und wollte mit dieser Entwicklung Schritt halten und einmal mehr Pionierdienste leisten. In dem neuen Heim können nun zirka 40 alleinstehende männliche Taubstumme und taubstumme Ehepaare Aufnahme finden. Das Kostgeld richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Insassen, beträgt aber mindestens 600 Fr. pro Jahr. Die Einrichtung dieses Altersheims kommt einem dringenden Bedürfnis entgegen. Noch heute sind zahlreiche ältere Taubstumme in Armen- oder Irrenanstalten, wo sie nicht hingehören, untergebracht. In Turbenthal ist für sie eine Pflegestätte geschaffen worden, die ihren besonderen Bedürfnissen entspricht. Die Durchführung der Umwandlung oblag zum größten Teil der von E. Boller-Guyer, Turbenthal, präsierten engeren Kommission der Anstalt. Sie beauftragte mit der Renovation die Architekturfirma Gilg & Stadelmann, Winterthur, von der erfreuliche Arbeit geleistet wurde. Das Anstaltsgebäude, ein aus dem 17. Jahrhundert stammendes Herrenhaus derer von Breitenlanden, das der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft seinerzeit von Bankier Herold-Wolff, Chur, geschenkt worden war, wurde möglichst stilgerecht

renoviert. Die Pfleglinge finden samt und sonders in lichtgetönten Vierer- und Fünferzimmern mit Holzbetten Unterkunft. Vor allem wurde auch die Küche den Anforderungen des modernen Anstaltsbetriebes angepaßt. Der Gesamtkostenaufwand der Renovation beläuft sich auf 77 000 Fr. Die Deckung dieser Aufwendungen wurde in großzügiger Weise erleichtert durch den Zürcher Fürsorgeverein für Taubstumme, der dem Heim als Gustav-Weber-Fonds rund 144 000 Fr. zuwendete. Von diesen sind 100 000 Fr. zur Verbilligung der Kostgelder zu verwenden, damit das Heim möglichst vielen offenstehen kann. Die Freude über das wohlgelungene Werk kam an der schlichten Einweihungsfeier allseitig zum Ausdruck. An ihr ergriffen das Wort: Dr. E. Landolt, Zentralpräsident der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich; Regierungsrat Dr. P. Altwegg, Präsident der weiteren Kommission der Anstalt, Frauenfeld; E. Boller-Guyer, Präsident der engeren Kommission, Turbenthal; Pfarrer Dr. Knittel, Präsident des Zürcher Fürsorgevereins für Taubstumme, Zürich; Taubstummenpfarrer Stutz, Zürich; Schulinspektor A. Scherrer, Geschäftsführer des Schweizerischen Verbandes für Taubstummenhilfe, Trogen und Dr. R. Gubler, ehemaliger Präsident der engeren Kommission, Turbenthal. Es ist zu hoffen, daß das neue Werk baldmöglichst viele Pfleglinge beherberge. Armenpflegen und privaten Fürsorgeinstitutionen sei es warm empfohlen.

W. R.

Literatur

Abriß der Psychiatrie, unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit zwischen Psychiater und Wohlfahrtsbeamten. Von Dr. med. *Charlot Straßer*. 44 Seiten. Kart. Fr. 1.80. Verlag Oprecht, Zürich/New York 1942.

Aus dreißigjähriger Erfahrung und Forschung konnte der Nerven- und Vertrauensarzt zahlreicher Behörden und Wohlfahrtsinstitutionen, Dr. Charlot Straßer, den Nachweis erbringen, wie heute die Fachkunde vom geistig kranken Menschen, die Psychiatrie, immer mehr in alle Lebens- und Wissensgebiete übergreift, wie der Irrenarzt nicht nur Mitspracherecht erlangt im Anstalts- und Erziehungswesen, in der Rechtsprechung und im Straßmaßnahmenvollzug, sondern wie auch die Kenntnisse und Methoden der Irren- und Seelenheilkunde den ganzen Gesellschafts- ja Staatskörper durchwirken und in immer größerem Umfang in dessen Dienst gestellt werden. So gibt denn diese knappe und doch umfassende Darstellung über das Gesamtgebiet der Psychiatrie nicht nur für den Fachmann, sondern auch für den nachdenklichen Laien eine Übersicht über die Wechselbeziehungen zwischen öffentlicher Wohlfahrt und Irrenpflege, wie über prinzipielle, in die Naturphilosophie reichende Fragen, vor allem über diejenige des körperlichen und des von ihm abgeleiteten seelischen Gesundheits- und Krankheitsbegriffs. Erst dann ist ein System der Psychiatrie möglich. Wir erkennen so grundsätzlich, wie seelische Gleichgewichtsstörungen entstehen und was wir uns unter Haltlosigkeit vorzustellen haben. Wir vernehmen Straßer's Anschauungen über Konstitution und Vererbung, über therapeutische Wege der Psychiatrie. Mit der Ausweitung des biologischen Grundgesetzes auf die menschliche Gemeinschaft führt die inhaltsreiche Schrift notwendig zu höchsten sozialen Forderungen.

Lese Frucht.

Und wünschbar, sehr wünschbar wäre die Enthaltensamkeitsverpflichtung (von Alkohol bei beiden, bei Psychiatern und Wohlfahrtsbeamten, um den Betreuten, den trunksüchtigen Mündeln und Unterstützten, denjenigen, denen man um ihrer Alkoholausgaben willen Vorwürfe macht, das eigene Beispiel voranzusetzen. Vergessen wir nur die eine kleine Zahl nicht: der Schweizer vertrinkt an jedem Wochentag, auch heute noch, etwa eine Million Franken. An den Sonntagen deren zwei. Was wäre damit an Wohlfahrt alles zu machen!

(Aus Abriß der Psychiatrie von Dr. med. Charlot Straßer, Verlag Oprecht, Zürich/New York 1942. S. oben.)